

**online gehalten am 17.11.2021, 18:30 bis 20:30 Uhr**

**Thema**

**Anwaltlicher Umgang mit Nebenklage- und Adhäsionsverfahren**

**Referent**

**Thomas Röth**

**Rechtsanwalt**

**Fachanwalt für Strafrecht**

## Kurz vorab zu mir



seit 1997 Rechtsanwalt in Berlin  
seit 2000 Verletztenvertretungen  
seit 2001 Fachanwalt für Arbeitsrecht  
seit 2011 Richter am Anwaltsgericht in Berlin  
seit 2013 Fachanwalt für Strafrecht  
seit 2016 am IStGH in Den Haag  
seit 2019 Avvocato in Italien  
seit 2021 M.Sc. in Forensic Sciences

# Ziel der heutigen Veranstaltung

Umgang mit Nebenklage

Wann ist sie möglich, wann nicht, welche Grenzfälle es gibt?

Wann wird eine Beiordnung gewährt, wann nicht, Grenzfälle?

Wie ist es damit in den Rechtsmittelinstanzen?

Hinweise zu Kosten und Kostenfestsetzungsanträgen

Umgang mit dem Adhäsionsverfahren

Wann ist ein Adhäsionsverfahren möglich und sinnvoll, wann ist es am besten einen Antrag einzureichen, wie sollte dieser aussehen, welche Risiken gibt es?

Hinweise zu Kosten, Beiordnung und Rechtsmitteln

# Gliederung des Vortrages

- I. Überblick über Verletztenrechte in der Bundesrepublik Deutschland (Folie 5 – 8)**
- II. Nebenklage (Folie 9 – 16)**
- III. Adhäsionsverfahren (Folie 17 – 25)**
- IV. Literaturverzeichnis (Folie 26)**
- V. Ausklang (Folie 27 - 29)**

# I. Überblick über Verletztenrechte in der Bundesrepublik Deutschland

1. Zivilrechtliche Ansprüche gegen Schädiger
  - a) Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche (§§ 823, 1004 BGB)
  - b) Schadenersatzansprüche (§ 823 BGB)
  - c) Ansprüche nach dem Gewaltschutzgesetz
  - d) Übertragung des Sorgerechts über die Kinder (§ 1671 BGB)
  - e) Aussetzung oder Beschränkung des Umgangsrechts des gewalttätigen Elternteils (§ 1684 BGB)
  - f) Schutzmaßnahmen für Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt (§§ 1666 ff. BGB in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt)
  - g) Verletztenschutz bei Belästigungen am Arbeitsplatz (vertragliche Ansprüche und § 75 I, II BetrVG, §§ 3, 12, 13, 14 AGG)
  - h) Sicherung bereits titulierter Forderungen gegen den Schädiger/Drittschuldner (Opferanspruchssicherungsgesetz, OASG)

# I. Überblick über Verletztenrechte in der Bundesrepublik Deutschland

2. Ansprüche öffentlich-rechtlicher/sozialrechtlicher Natur
  - a) Opferentschädigungsgesetz (OEG)
  - b) Wegweisungsrecht und Betretungsverbot nach den polizeilichen Ländergesetzen, z.B. in Berlin § 29 a ASOG)
  - c) Entschädigungen aus dem Entschädigungsfonds
  - d) Finanzielle Unterstützung aus speziellen Opferhilfefonds (z.B. Verkehrsoferhilfe)
  - e) Therapeutisch-präventiver Verletztenschutz (z.B. Behandlungsinitiative Opferschutz)
  - f) Verletztenschutz im Ausland (Anzeige gem. § 158 III StPO bei der „heimischen“ Staatsanwaltschaft, siehe auch §§ 153c, 153f StPO)

# I. Überblick über Verletztenrechte in der Bundesrepublik Deutschland

## 3. Ansprüche aus dem straf- und strafverfahrensrechtlichen Bereich

- a) Allgemeine Verletztenrechte gemäß §§ 406d bis 406l StPO (Informationsrechte, Mitteilungen an den Verletzten, Akteneinsichtsrecht, Verletztenbeistand, psychosozialer Prozessbegleiter, Belehrung über Befugnisse im Strafverfahren, Problem: Verletztenbegriff nur unmittelbar oder auch mittelbar Geschädigter, seit 01.07.2021 § 373 b StPO, Text s. nächste Folie, unabr. durch die Tat an einem R-gut verletzt, auch jur. Person, dazu s. Burhoff StraFo 2021, 407f mwN)
- b) Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 bis 177 StPO)
- c) Privatklage (§§ 374 bis 394 StPO)
- d) Nebenklage (§§ 395 bis 402 StPO)
- e) Adhäsionsverfahren (§§ 403 bis 406c StPO)
- f) Täter-Opfer-Ausgleich (§§ 155a, 155b StPO iVm §§ 46, 46a StGB)
- g) Zeugenbeistand gem. § 68b StPO
- h) Für den Beschuldigten: TOA, Anerkenntnisurteil bei Adhäsion bzw. Mitwirkung an der Strafaufklärung (s. §§ 46, 46b StGB sowie TOA als Strafmilderungsgründe)
- i) Geltung der Verletzten-Rechte auch im Jugendstrafverfahren: § 80 III JGG

# I. § 373 b StPO (seit 01.07.2021)

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verletzte diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben.
- (2) Verletzten im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt sind
  1. der Ehegatte oder der Lebenspartner,
  2. der in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebensgefährte,
  3. die Verwandten in gerader Linie,
  4. die Geschwister und
  5. die Unterhaltsberechtigteneiner Person, deren Tod eine direkte Folge der Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, gewesen ist.



## II. Nebenklage Gliederung

1. Was ist die Nebenklage?
2. Wann und wie ist ein Anschluss als Nebenkläger möglich?
3. Wann kann ich eine Beiordnung als Nebenklägervertreter beantragen?
4. Kostenfragen
5. Sonstiges

## II. Nebenklage 1. a)-f)

### 1. Was ist die Nebenklage?

- a) Nebenklage ist die umfassende Beteiligungsbefugnis des Verletzten im gesamten Verfahren von der Erhebung der öffentlichen Klage ab
- b) Mit dem Anschluss als Nebenkläger und Erhebung der Anklage hat dieser vor der Hauptverhandlung ein Recht auf Anhörung, auf Mitteilung von Terminen, auf Einhaltung von Ladungsfristen und ein weitergehendes Akteneinsichtsrecht. In der Hauptverhandlung hat er ein Anwesenheitsrecht, ein Recht auf Vertretung bzw. Beiordnung (§ 397a StPO), ein Anhörungsrecht, ein Beweisantragsrecht, ein Ablehnungsrecht, ein Befragungsrecht des angeklagten Zeugen und Sachverständigen, ein Beanstandungsrecht gem. §§ 238 II, 242 StPO und ein Recht auf Abgabe von Erklärungen einschließlich des Schlussvortrages
- c) Umstritten ist, ob der Nebenkläger gem. § 220 StPO Zeugen und Sachverständige selbst laden und in der Hauptverhandlung gem. § 245 StPO präsentieren darf
- d) Keine Zustimmung des Nebenklägers ist erforderlich bei Absehen von der Erhebung einzelner präsenter Beweise gem. § 245 I 2 StPO, bei Verlesung früherer richterlicher Vernehmungen gem. § 251 II 3 StPO und bei Verlesung des erstinstanzlichen Urteils in der Berufungshauptverhandlung gem. § 324 I 2 StPO
- e) Der Nebenkläger kann unabhängig von der Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegen (s. § 400 StPO)
- f) Das Institut der Nebenklage gilt im Jugendstrafverfahren nur eingeschränkt (siehe § 80 III JGG, nur bei zur Tatzeit Heranwachsenden als Tätern, auch bei verbundenen Verfahren)

## II. Nebenklage 2. a)- e)

### 2. Wann ist ein Anschluss als Nebenkläger möglich?

- a) Person des Nebenklägers (in der Regel lebende verletzte Person, die unmittelbar durch die Straftat verletzt wurde, siehe Gesetzeszweck, §§ 395 II, 402 StPO)
- b) Vorliegen einer Verletzung durch eine rechtswidrige Tat gemäß den Delikten in § 395 I Nr. 1-6 StPO (ohne weitere Prüfung)
- c) Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wegen der Schwere der verursachten Verletzung und des Ausmaßes der prozessualen Schutzbedürftigkeit (§ 395 III, s. SSW-Schöch, zu § 395, Rz 8, setzt begründeten Vortrag voraus)
- d) Der Nebenkläger muss eine schriftliche Anschlusserklärung an die Strafverfolgungsbehörden senden und zwar kann er dies in jeder Lage des Verfahrens, er muss prozessfähig sein und unmittelbar verletzt oder Angehörige des Getöteten und er sollte bei Antragsdelikten Strafantrag gestellt haben. Möglich ist er bis zur Rechtskraft des Erkenntnisverfahrens.
- e) Das Nebenklageanschlussrecht wird im Strafbefehlsverfahren erst mit Einspruch des Beschuldigten dagegen wirksam. Die Entscheidung über die Anschlussberechtigung ist deklaratorisch, im Falle des § 395 III konstitutiv.

## II. Nebenklage 2. f)-g)

### 2. Fortsetzung: Wann ist ein Anschluss als Nebenkläger möglich?

- f) Ein Verzicht auf das Nebenklagerecht ist möglich (in der Regel durch Vereinbarung mit dem Beschuldigten; es muss erkennbar sein, dass der Verzichtende die prozessuale Bedeutung und Tragweite seiner Erklärung erkannt hat). Das Gericht muss nach Einreichung der Anschlussklärung unverzüglich hierüber entscheiden. Es hört die Prozessbeteiligten in der Regel an. Die Zulassung gilt für das ganze weitere Verfahren. Bei Einstellung gem. § 153 ff muss vor der Einstellung über die Nebenklage befunden werden. Bei Ablehnung ist Beschwerde gem. § 304 möglich. Die Nebenklage erlischt bei Widerruf und bei Tod des Nebenklägers.
- g) Rechtsmittel können vom Nebenkläger nur eingeschränkt eingelegt werden (s. § 400 StPO) also in der Regel nur bei Freispruch des Angeklagten hinsichtlich des Nebenklagedeliktens bzw. bei einer gewollten Verurteilung in der nächsten Instanz zu Nebenklagedelikt.

## II. Nebenklage 3.

3. Wann kann ich eine Beiordnung als Nebenklägervertreter beantragen?
  - a) Zwingend bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 397a I Nr. 1-5 (gilt bei Bewilligung für das gesamte Verfahren)
  - b) Fakultativ (Absatz 2) bei Vorliegen wirtschaftlichen Unvermögens und wenn er seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann bzw. ihm dies nicht zuzumuten ist, d.h. mangelnde Eigenkompetenz wg. gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. Unzumutbarkeit wegen der psychischen Betroffenheit, Erfolgsaussichten (-); diese Beiordnung gilt bei Bewilligung nur für den jeweiligen Rechtszug.
  - c) Der Bewilligungsbeschluss gilt in der Regel mit Zustellung, kann aber auf Antrag auf die Antragsstellung zurückwirken, auch schon vor Anklageerhebung im Ermittlungsverfahren möglich (s. § 406 h StPO).
  - d) Vor Bewilligung, über die der Vorsitzende entscheidet, werden in der Regel die Beteiligten angehört Beschwerde ist bei Ablehnung gem. 397 a III StPO möglich.
  - e) Dem Problem zu vieler beigeordneter Nebenklägerbeistände versucht § 397b StPO zu begegnen.

## II. Nebenklage 4.

### 4. Kostenfragen

- a) Kostengrundentscheidungen des Gerichtes (§ 472 StPO: Angekl bei Verurteilung, Billigkeitsentscheidung, Nebenkl. selbst bei Freispruch, div. bei Einstellung, § 473 StPO bei Rechtsmitteln)
- b) Gebühren gem. Anl. 1 zum RVG Teil 4 Strafsachen gem. Vorbemerkung 4 (1) als Wahl- (hier auch anderen Formen denkbar) bzw. beigeordneter Nebenklägervertreter (d.h. Grund-, Verfahrens-, Termins-, Zeitzuschlags-, Rechtsmittel-, Einziehungs- und Erledigungsgebühren), auch eine Pauschgebühr gem. § 51 RVG ist möglich.
- c) Gebühren als beigeordneter Nebenklägervertreter (s. vorstehend immer rechte Spalte)
- d) Gebühren bei Vertretung mehrerer Nebenkläger (s. hier VV 1008, Verfahrensgebühren werden um 0,3/30 Prozent pro weiteren Nebenkläger erhöht, max. 200 Prozent mehr, s.a. §§ 397 b, 472 b StPO)
- e) Möglichkeit der Geltendmachung der (Differenz) Gebühren als (beigeordneter) bzw. Wahlbeistand gegen den/die Verurteilten (52, 53 RVG)
- f) Bei vorstehendem Spiegelstrich: Möglichkeiten der Geltendmachung bei Vermögensabschöpfung gem. § 459 h StPO?

## II. Nebenklage 5.

5. Sonstiges
  - a) Ziel der Nebenklage (u.a. ideelle Genugtuung, d.h. SV-Aufklärung, materielle Genugtuung d.h. bereits außergerichtlich Schaden bei dem Beschuldigten geltend machen) mit dem Mandanten festlegen
  - b) Rolle des Nebenklägervertreters (je nach Ziel und: Gehör verschaffen, auf die Einhaltung der Rechte des Mandanten achten, ihn schützen, z.B. Sitzordnung, auf „menschlichen“ Umgang bzw. Befragung Wert legen...)
  - c) Immer die Kosten erörtern (Rechtsschutz zahlt das in der Regel nicht)
  - d) Eventuell bei Aussage gegen Aussage Konstellationen keine Akteneinsicht möglich, s. aber mögliche Beschränkungen gem. § 19 Absatz 2 BORA, dazu Riemann-Uwer in StraFo 2021, 414-418, und nächste Folie
  - e) Keine verpflichtende Rücksichtnahme bei Terminierung der HV-Tage
  - f) Psychosoziale Prozessbegleitung: Hinweis auf Entlastung für den Vertreter, der sich im Termin auf den Prozess konzentrieren muss.
  - g) Auf Zeugenaussage und Befragung vorbereiten

## II. Nebenklage 5. § 19 BORA

### Akteneinsicht

- (1) 1Wer Originalunterlagen von Gerichten und Behörden zur Einsichtnahme erhält, darf sie nur an Mitarbeiter aushändigen. 2Dies gilt auch für das Überlassen der Akte im Ganzen innerhalb der Kanzlei. 3Die Unterlagen sind sorgfältig zu verwahren und unverzüglich zurückzugeben. 4Bei deren Ablichtung oder sonstiger Vervielfältigung ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis erhalten.
- (2) 1Ablichtungen und Vervielfältigungen dürfen Mandanten überlassen werden. 2Soweit jedoch gesetzliche Bestimmungen oder eine zulässigerweise ergangene Anordnung der die Akten aushändigenden Stelle das Akteneinsichtsrecht beschränken, hat der Rechtsanwalt dies auch bei der Vermittlung des Akteninhalts an Mandanten oder andere Personen zu beachten.



# III. Adhäsionsverfahren: Gliederung

- 1. Grundlagen
- 2. Adhäsion im Ermittlungs- und Zwischenverfahren
- 3. Prozesskostenhilfe und Beiordnungen gem. § 404 V StPO
- 4. Wie als Verteidiger auf einen AA reagieren
- 5. A-Anträge und –entscheidung
- 6. Vollstreckung von A-titeln
- 7. Anwaltsgebühren und Gerichtskosten

### III. Adhäsionsverfahren 1. a)-c)

#### 1. Adhäsionsverfahren - Grundlagen

##### a) Zuständiges Gericht/Verfahrensgrundsätze

Gericht, das über die Anklage verhandelt.

Es gilt die StPO, Ausn. PKH und bei Lücken: ZPO

Es gilt also der Amtsermittlungsgrundsatz.

Es gibt keine Klageabweisung und keinen RA-Zwang.

##### b) Wirkung des Adhäsionsantrages gemäß § 404 Abs. 2 StPO

Verjährungshemmung

Rechtswegsperr

##### c) Prüfungsschema für die Erfolgsaussichten in einem Adhäsionsverfahren

aa) neues Amt, Mandant fragen, ob er durch Sie (= Verteidigerin) auch im A-Verf. vertreten werden will. PKH? Absehen von einer Entscheidung wäre der Antrag. Gegen Ablehnung kein Rechtsbehelf möglich (§ 404 Absatz 5 StPO). PKH setzt „Armut“ und Erfolgsaussichten dass ein Pflichtverteidiger nicht zugleich A-Bekl-Vertreter ist, der BGH ist aber dieser Auffassung (s. Beschluss vom 27.07.2021 6 StR 307/21, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)). Das bedeutet: keine eigenständige Beiordnung mehr, keine Prüfung der Erfolgsaussichten mehr, aber auch kaum ein „Rauskommen“ aus der Vertretung, bei mehreren Pflichtis, jeder, wenn er etwas in der Sache macht.

### III. Adhäsionsverfahren 1. c)

Antragsteller gehört zum von der verletzten Norm geschützten Personenkreis.

Antragsgegner muss verhandlungsfähig sein, Prozessfähigkeit keine Voraussetzung. Kein InsO-Verfahren gegen ihn. Bei sicher feststehender Schuldunfähigkeit kein SE-Anspruch gem. 827, 828 BGB aber gem. § 829 BGB evtl.)

Es muss um vermögensrechtliche Ansprüche gehen, die eigentlich vor dem Zivilgericht verhandelt würden.

Der Antrag selbst muss einer Klage entsprechen, d.h. Anträge und Begründung, insb. Vortrag zu den Schäden, Folgen und zur Kausalität Straftat-Schaden. Verweis auf Aktenbestandteile ist möglich.

#### bb) Schlüssigkeit des Antrages

Wie im Zivilrecht: alles vorgetragen, wozu Vortrag erfolgen muss, so dass nur durch die Klage der Anspruch gegeben wäre.

#### cc) Geeignetheit im Strafverfahren

Abzuwägen sind: Interessen des Verletzten, des Staates an der effektiven Durchsetzung des Strafanspruches und des Angeklagten an einem fairen und schnellen Verfahren. Also idR problematisch: sehr spät gestellt, viele Angeklagte/Adhäsionskläger, schwierig und viele rechtliche Probleme, Beweisaufnahme nötig trotz Geständnisses, umfangreiche, weitere Beweisaufnahmen (z.B. durch Aufrechnungen), Schmerzensgeld ist immer geeignet (s. § 406 Absatz 1 Satz 6 StPO und BVerfG vom 27.05.2020, 2 BvR 2054/19, insb. Rz 36f, im Netz zu finden). Bei Betrugsverfahren str.: der Schaden muss sowieso festgestellt werden, Ausn: Massenverfahren u.a. wegen der vielen möglichen A-Kläger.

Wenn ungeeignet: sieht das Gericht von einer Entscheidung ab, d.h. gem. § 406 Absatz 5 Satz 1 StPO: weder form- noch materielle Rechtskraftwirkung, kann im selben Strafverfahren nochmal neu gestellt werden oder eine neue Klage ans Zivilgericht.

### III. Adhäsionsverfahren 1. d)

#### d) Praktisches hierzu

- aa) Gegenüberstellung Vor- und Nachteile Adhäsionsverfahren und Zivilklage (etwas geringere Vortragsanforderung, Gerichtskosten bei Obsiegen 1,0 VV 3700 GKG pro Instanz, kein Vorschuss, kein Rechtsverlust, Verjährungshemmung bereits mit Eingang bei Gericht, Amtsermittlung, in einem Verfahren)
- bb) Akteneinsicht gemäß § 406e StPO vor Entscheidung über aa)
- cc) Hinweis auf die quasi Unmöglichkeit des Absehens von einer Adhäsionsentscheidung bei Schmerzensgeld (unter anderem Bundesverfassungsgericht vom 27.05.2020, 2 BvR 2054/19)
- dd) Was passiert, wenn das Gericht von einer Entscheidung absieht? Zunächst gem. § 406 Absatz 5 Satz 1 StPO Hinweis des Gerichtes, qua Beschluss (dagegen sofortige Beschwerde) oder im Urteil (dagegen keine R-mittel), Wirkung: weder formelle noch materielle Rechtskraft, kann erneut geltend gemacht werden, sogar im selben Strafverfahren, evtl. dann neue Klage ans Zivilgericht
- ee) Wann soll der Adhäsionsantrag erstellt werden? Früh, dann Absehen eher (-), Angeklagter hat mehr Zeit (= Verteidigungsziel), Haftpflicht (ansprechen, wird durch A. nicht verpflichtet, vorher außergerichtlich Gegner anschreiben wg. der nicht anrechenbaren RA-Kosten, Kosten angemessener R-Verfolgung oder aus Verzug, nicht auf 4143 VV RVG anrechenbar)

### III. Adhäsionsverfahren 2.- 4.

2. Der Adhäsionsantrag und sein Schicksal im Ermittlungs- und Zwischenverfahren und bei Einstellung  
Bei endgültiger Einstellung kein A-Verfahren, ebenso wenig bei einem Strafbefehl, über den nicht verhandelt wird.
3. Prozesskostenhilfe und Beiordnungen gemäß § 404 Abs. 5 StPO (bei A-Kl. s. 1.c, bei A-Bekl.: Erfolgsaussichten? Ausführungen zum Tathergang im PKH-Verfahren setzen Wahrheit voraus (ZPO), „Ich war´s nicht“ str. ob das genügt (arg.: Verbot der Beweisantizipation).
4. Wie als Pflicht- bzw. Wahlverteidiger auf einen Adhäsionsantrag reagieren?  
neues Amt, Mandant fragen, ob er durch Sie (= Verteidigerin) auch im A-Verf. vertreten werden will. PKH? Absehen von einer Entscheidung wäre der Antrag. Gegen Ablehnung kein Rechtsbehelf möglich (§ 404 Absatz 5 StPO). PKH setzt „Armut“ und Erfolgsaussichten (s. 2.) voraus. Sie gilt nur für jeweilige Instanz. Die meisten OLGs gingen davon aus, dass ein Pflichtverteidiger nicht zugleich A-Bekl-Vertreter ist, der BGH ist aber dieser Auffassung (s. Beschluss vom 27.07.2021 6 StR 307/21, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)). Das bedeutet: keine eigenständige Beiordnung mehr, keine Prüfung der Erfolgsaussichten mehr, aber auch kaum ein „Rauskommen“ aus der Vertretung, bei mehreren Pflichtis, jeder, wenn er etwas in der Sache macht.

### III. Adhäsionsverfahren 5. a)-e)

5. Die Adhäsionsanträge und die Adhäsionsentscheidung
  - a) Adhäsionsanträge (s. nächste Folie, immer Bilder und Atteste, zu Verletzungen und Straftat-Kausalität-Schaden vortragen, Teilklage evtl., bei Vorsatztaten die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes in den Vordergrund rücken, bei Dauerschäden auch weitere Schäden und Medikamentierung bewerten)
  - b) Adhäsionsentscheidung  
Teil- bzw. Grundurteil, Rücknahme nur Kostenentscheidung gem. § 472 a Abs. 2 StPO)
  - c) Besondere Arten der „Entscheidung“
    - aa) Anerkenntnisurteil (Kosten Angekl, soweit anerkannt, 472 a Abs. 1, keine Entscheidungsgründe, s. 313 b ZPO, vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung, 708 Nr. 1 ZPO)
    - bb) Vergleich (405 StPO, Anlage zu Protokoll oder Diktat in es, verlesen durch Protokollführer und Parteien genehmigen und alles protokollieren, alle inhaltlich möglich, wichtig: vollstreckungsfähiger Inhalt?, Kosten geregelt, Problem Widerruf, dauert Verhandlung noch, vollstreckbare Ausfertigung, kennt die Geschäftsstelle sich aus, Streit- und Vergleichswert im Protokoll
  - d) Tenor (Hauptsache, Kostenentscheidung und vorläufige Vollstreckbarkeit)
  - e) Rechtsmittel (keines gegen Absehen im Strafurteil, s. § 406 a Absatz 2 StPO, bei (teilw.) Stattgabe nur Angeklagter, s.a. § 406 a Absatz 1 am Ende.

# III. Adhäsionsverfahren 5. a) Beispiel für A-Anträge

1. Die Adhäsionsbeklagten...werden gesamtschuldnerisch verurteilt an den Adhäsionskläger einen in das Ermessen des Gerichtes gestellten Schmerzensgeldbetrag nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Stellung dieses Antrages zu zahlen. Dieser sollte 11.500,00 € nicht unterschreiten.
2. Die Adhäsionsbeklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt an den Adhäsionskläger einen Betrag in Höhe von 7.000,00 € (entgangener Gewinn/Verdienst) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Die Adhäsionsbeklagten werden verurteilt an den Adhäsionskläger einen Betrag in Höhe von 811,91 € (nicht von der Krankenkasse ersetzte Kosten) zu zahlen/zu befreien.
4. Es wird festgestellt, dass die Adhäsionsbeklagten verpflichtet sind dem Adhäsionskläger alle in der Folge der Tat **(genauer sachverhaltlich)** erwachsenen materiellen und immateriellen Schäden soweit sie nach dem 02.06.2020 entstehen und nicht auf einen Träger der Sozialversicherung übergehen, gesamtschuldnerisch zu ersetzen.
5. Es wird festgestellt, dass die Hauptsache-forderungen (siehe Anträge zu 1. bis 4.) aus einer vorsätzlichen, unerlaubten Handlung herrühren.
6. Die Adhäsionsbeklagten tragen gesamtschuldnerisch die Kosten dieses Verfahrens, hilfsweise werden diese gem. § 472 a Absatz 2 StPO der Staatskasse auferlegt.

### III. Adhäsionsverfahren 5. f)-i)

f) Formalien (Zustellung außerhalb der HV: förmlich an den A-Bekl., innerhalb der HV: ins HV-Protokoll mündlich oder in der HV verlesen und als Anlage zum Protokoll, nur einfache Abschriften genügen für die Beteiligten/Zinsen s. §§ 288, 291 BGB)

g) Verfahrensrechte (durchgängige Anwesenheit in der HV, rechtl. Gehör, Fragerecht, Beanstandungsrecht, Erklärungsrecht zur Beweisaufnahme, Beweisantragsrecht, Recht zum Schlussvortrag, Opferrechte nach 406 d ff, Ablehnung des Gerichts, s. BVerfG BvR 958/06))

h) Verjährung (für Ansprüche aus § 823 BGB 3 Jahre nach der Verletzungs-handlung und dem Wissen darum )

i) Strafbefehl (Absehen bei: Verwerfung des Einspruches gem. § 412 StPO, Rücknahme des Einspruchs, Beschränkung des Einspruches auf die Rechtsfolgen oder Tagessatzhöhe)



### III. Adhäsionsverfahren 6. und 7.

6. Vollstreckung von Adhäsionstiteln (vollstreckbare Ausfertigung, Vergleich evtl. dem Kollegen selbst zustellen, evtl. Verwertungserlös gem. § 459 k Absatz 5 StPO und neben TOA, § 46 StGB auch § 6 III Strafvollzugsgesetz = Bemühen um Wiedergutmachung, sonst übliche Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten: klass. ZV, vorl. ZV, Pfübs, Sicherungsvollstreckung gem. § 720 a ZPO)
  
7. Anwaltsgebühren und Gerichtskosten  
Kostengrundentscheidung (bei Obsiegen alles zulasten des Angeklagten s. § 472a Absatz 1 StPO, bei Absehen von einer Entscheidung bzw. Rücknahme bzw. Teilobsiegen bestimmt das Gericht die Verteilung der Gerichts- und notwendigen Auslagen, S § 472a Absatz 2 StPO)  
Anwaltsgebühren (s. 4143 VV RVG, 2,0 nach Streitwert), außergerichtliche Gebühren werden nicht angerechnet.  
PKH möglich (aber niedrigere Gebühren, s. PKH-Tabelle, SW 20.000 2,0 1.644 €, PKH 798 €)  
(Differenz)Gebühren qua KfA gegen Verurteilten geltend machen

## IV. Literaturverzeichnis

1. Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Auflage 2021, Bonn
2. Daimagüler, Mehmet Görçan, Hrsg.: Der Verletzte im Strafverfahren: Handbuch für die Praxis, 1. Auflage 2016, München
3. Hacks/Wellner/Hecker/Offenloch: Schmerzensgeld-Beträge 2022, 40. Auflage, Bonn, 2022
4. Herbst/Plüür, Skript zum Adhäsionsverfahren, Stand08/21, Link:  
[www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.418024.php](http://www.berlin.de/gerichte/was-moechten-sie-erledigen/artikel.418024.php)
5. Pollähne, Helmut: Verteidigung bei Beteiligung von Verletzten, in Münchener Handbuch Strafverteidigung, Seite 2378-2410, 3. Auflage, 2022, München
6. Satzger/Schluckbier/Widmaier: Kommentar zur Strafprozessordnung, 4. Aufl., 2020, Köln, zitiert: SSW-StPO/Bearbeiter
7. Schroth/Schroth: Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, 3. Auflage 2018, Heidelberg
8. Weiner/Ferber (Hrsg.): Handbuch des Adhäsionsverfahrens, 2. Auflage 2016, Baden-Baden

## IV. Ausklang

Aufwachen! Sie haben es geschafft.

Vielen Dank für das Zuhören  
und jetzt freue ich mich auf Fragen (früher: Gespräch)  
und hoffe für uns danach auf:  
(siehe die übernächste, letzte Folie)

## IV. Kontakt

- Rechtsanwalt Thomas Röth
- Eisenacher Str. 2, 10777 Berlin
- Tel: 030/20615760
- Fax: 030/20615765
- Mail: [ra.roeth@liebert-roeth.de](mailto:ra.roeth@liebert-roeth.de)
- Webseite: [www.liebert-roeth.de](http://www.liebert-roeth.de)

## IV. Ausklang: aus einer Theaterwerbung

**WENIGER ARBEITEN**

**MEHR ITALIEN**